



GEMEINDE DIERIKON



Einladung zur

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr

Turnhalle Dierikon

Einladung zur Gemeindeversammlung

Am **Mittwoch, 13. Dezember 2017, 20.00 Uhr**, versammeln sich die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dierikon in der Turnhalle zur Behandlung folgender Traktanden:

-
1. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan der Gemeinde Dierikon für die Jahre 2018 bis 2022

 2. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2018

 3. Voranschlag 2018 für die Einwohnergemeinde Dierikon
 - 3.1 Genehmigung des Voranschlags 2018:
 - a) der Laufenden Rechnung
 - b) der Investitionsrechnung
 - 3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 1.95 Einheiten (wie bisher), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt = 1.90 Einheiten Bezug

 4. Beschlussfassung über das folgende Einbürgerungsgesuch:
Müller Thomas, geb. 24.11.1967, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft in 6036 Dierikon, Zentralstrasse 40

 5. Beschlussfassung über die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Dierikon

 6. Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsreglements

 7. Verschiedenes
-

Die vorliegende Kurz-Botschaft zu diesen Traktanden wird rechtzeitig allen Haushaltungen zugestellt. Die detaillierte Botschaft ist im Internet unter www.dierikon.ch ersichtlich und kann auch bei der Kanzlei Dierikon (Tel. 041 455 53 10 oder gemeinde@dierikon.ch) gratis bestellt und bezogen werden. Ausserdem liegen die Unterlagen zu den Traktanden während zweier Wochen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei Dierikon zur Einsichtnahme auf, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt (§ 22 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes).

Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab 18 Jahren, welche fünf Tage vor der Gemeindeversammlung ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dierikon gesetzlich geregelt haben.

Die Stimmberechtigten können das Stimmregister in der Gemeindekanzlei einsehen oder vom Stimmregisterführer Auskunft verlangen, ob sie im Stimmregister eingetragen sind.

Parteiversammlungen

CVP Dierikon	Montag, 27. November 2017 20.00 Uhr, Gemeindehaus
FDP.Die Liberalen	Dienstag, 28. November 2017 20.00 Uhr, Gemeindehaus

Dierikon, 2. November 2017

Gemeinderat Dierikon

Titelbild

Sanierung Dörflistrasse mit neuem grösseren Bachdurchlass im Zusammenhang mit dem Götzentalbachprojekt

Traktandum 1

Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan für die Jahre 2018 - 2022

Gemäss § 73 des Gemeindegesetzes gibt der Finanz- und Aufgabenplan (FAP) Aufschluss über die voraussichtliche Aufgaben- und Finanzentwicklung der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren. Er wird jährlich überarbeitet. Die Angaben zum ersten Jahr der Planungsperiode entsprechen dem Voranschlag und dem Jahresprogramm.

Die Prognosen im Finanz- und Aufgabenplan 2018 bis 2022 basieren auf den Zahlen der Rechnung 2016 und des Budgets 2017. Weder die Rechnung 2016 noch das Budget 2017 beinhalten den Landverkauf der Teilparzelle 147 «Chlihus 2». Der Verkaufserlös von Fr. 5'000'000.00 wird erst in der Rechnung 2017 ersichtlich.

Vor einem Jahr hat der Gemeinderat eine mögliche Steuerensenkung für 2018 angekündigt. Aus Medienberichten kann man entnehmen, dass es um die Kantonsfinanzen nicht sehr gut steht. Diverse Verschiebungen oder sogar Übernahmen von Kosten durch die Gemeinden stehen zur Diskussion. Beispielsweise helfen die Gemeinden mit, die Kantonsfinanzen zu entlasten, indem die Ergänzungsleistungen im Sozialbereich für die nächsten 2 Jahre von den Gemeinden getragen werden. Dies macht in Dierikon bereits Fr. 150'000.00 Mehraufwand pro Jahr aus.

Trotz der angespannten Lage der Kantonsfinanzen will der Gemeinderat die vor einem Jahr angekündigte Steuererleichterung beibehalten. Für das Jahr 2018 wird wie im Vorjahr ein Steuerfuss von 1.95 Steuereinheiten vorgeschlagen. Gleichzeitig ist aber ein Steuerrabatt von 0.05 Einheiten budgetiert. Dies bedeutet, dass die Bevöl-

kerung im Jahr 2018 Gemeindesteuern in der Höhe von 1.9 Einheiten bezahlt.

Der Finanz- und Aufgabenplan basiert auf einem Wachstum von Dierikon, welches der Gemeinderat befürwortet. Ohne zukünftiges Wachstum der Gemeinde könnten die Fixkosten nicht auf weitere Einwohner verteilt werden. Damit würde der Einzelne nicht entlastet und die Finanzplanung müsste für die nächsten Jahre angepasst werden.

Der Investitions- und Aufgabenplan basiert auf einem Steuerfuss von 1.95 Einheiten für die Jahre 2018 – 2019, sowie der Kalkulation eines Steuerrabatts von 0.05 Einheiten. Für das Jahr 2020 prognostiziert der Gemeinderat eine Steuerensenkung auf 1.85 und für die Folgejahre auf 1.80 Steuereinheiten. Dies ist von der weiteren Entwicklung in Dierikon abhängig, welche die Bevölkerung künftig zulässt oder nicht.

Gemäss § 13 der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten die Befugnis, vom Finanz- und Aufgabenplan Kenntnis zu nehmen. Die Planungsunterlagen können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, vom Finanz- und Aufgabenplan der Einwohnergemeinde Dierikon für die Jahre 2018 bis 2022 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 2

Kenntnisnahme vom Jahresprogramm 2018

Gemäss § 10 des Gemeindegesetzes erstellt der Gemeinderat jährlich ein Jahresprogramm über seine Geschäftstätigkeit. Das Jahresprogramm gibt Auskunft über die wichtigsten Ziele des Gemeinderates im Planungsjahr. Im Jahresprogramm sind einige Investitionen und Sanierungsarbeiten beim Rigischulhaus sowie einer Erweiterung des Werkhofs vorgesehen. Die Götzentalbachsanie-

rung wird weitergeführt und die Dorfkapelle wird verkauft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, vom Jahresprogramm 2018 zustimmend Kenntnis zu nehmen.

Traktandum 3

Voranschlag 2018 für die Einwohnergemeinde Dierikon

3.1 Genehmigung des Voranschlags 2018:

- a) der Laufenden Rechnung
- b) der Investitionsrechnung

3.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 1.95 Einheiten (wie bisher), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt = 1.90 Einheiten Bezug

Allgemeiner Kommentar

Die Gemeinden werden den Voranschlag 2018 in dieser Form zum letzten Mal präsentieren.

Der Kanton Luzern führt das "HRM2" (Harmonisiertes Rechnungsmodell) ein. Einige Vorbereitungen wie zum Beispiel der Zusammenschluss von Konten, andere Verbuchungen oder Neuberechnung der Anlagen sind bereits im Budget 2018 integriert.

Wie bereits im Traktandum 1 «Finanz- und Aufgabenplan» erwähnt, werden die Budgets der Gemeinden stark durch die Turbulenzen der Kantonsfinanzen beeinflusst. Das Budget 2018 beinhaltet so beispielsweise Fr. 150'000.00 für Kosten der Ergänzungsleistungen im Sozialbereich, welcher bisher und voraussichtlich wieder ab 2020 der Kanton finanziert.

Vor einem Jahr stellte der Gemeinderat für 2018 eine Steuersenkung von 1.95 auf 1.90 Einheiten in Aussicht.

Die in den Medien und vorgängig erwähnte angespannte Lage der Kantonsfinanzen bewegt den Gemeinderat dazu, vorerst von einer Senkung der Steuern abzusehen. Trotzdem wollen wir unsere Prognose wahrnehmen und schlagen dafür im Budget 2018 einen Steuerrabatt von 0.05 Einheiten vor, was für die Einwohner dieselben finanziellen Auswirkungen hat.

Weder im Budget noch im Finanz- und Aufgabenplan sind die Fr. 5'000'000.00 aus dem Verkauf der Teilparzelle 147 ersichtlich. Diese Einnahmen fallen vollumfänglich in den Jahresabschluss 2017.

Das Budget für das Jahr 2018 präsentiert sich ausgewogen. Der Gemeinderat steht weiterhin zu seiner Aussage, die jährlichen Ausgaben mit den jährlichen Einnahmen zu decken.

Auszug Laufende Rechnung

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	917'827	141'000	916'596	133'400	825'333.36	129'409.75
1 Öffentl. Sicherheit	268'780	92'690	269'390	95'000	271'902.50	87'687.65
2 Bildung	2'905'197	671'047	2'801'530	692'965	2'785'141.00	695'296.40
3 Kultur/Freizeit	112'796	300	79'290	2'450	92'090.62	3'627.27
4 Gesundheit	201'773	0	176'629	0.00	160'283.05	0.00
5 Soziale Wohlfahrt	1'896'168	92'600	1'558'255	47'100	1'691'448.60	145'732.50
6 Verkehr	432'188	43'000	401'464	58'500	277'316.22	53'658.60
7 Umwelt/Raumord.	1'048'080	918'800	687'340	583'540	785'366.05	546'174.93
8 Volkswirtschaft	10'650	94'320	9'410	94'930	9'390.05	97'527.91
9 Finanzen + Steuern	889'498	6'630'823	760'959	5'942'313	966'293.55	6'105'449.99
Total	8'682'957	8'684'580	7'660'863	7'650'198	7'864'565.00	7'864'565.00
Netto Aufwand				10'665		
Netto Ertrag	1'623					
Gesamttotal	8'684'580	8'684'580	7'660'863	7'660'863	7'864'565.00	7'864'565.00

Detaillkommentar

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allg. Verwaltung	917'827	141'000	916'596	133'400	825'333.36	129'409.75

Es stehen viele Projekte an, in denen diverse Behördenmitglieder, Angestellte und Kommissionsmitglieder mitwirken werden. (HRM2, Bauvorhaben etc.). Dieses Engagement soll entlohnt werden.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1 Öffentl. Sicherheit	268'780	92'690	269'390	95'000	271'902.50	87'687.65

Die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr Ebikon-Dierikon ist geplant.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	2'905'197	671'047	2'801'530	692'965	2'785'141.00	695'296.40

Es findet die Jubiläumsfeier 50 Jahre Schule Dierikon statt.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Kultur/Freizeit	112'796	300	79'290	2'450	92'090.62	3'627.27

Die Dorfkapelle wird verkauft.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Gesundheit	201'773	0	176'629	0.00	160'283.05	0.00

Die Restfinanzierungskosten der Pflege im Altersheim nehmen zu.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Wohlfahrt	1'896'168	92'600	1'558'255	47'100	1'691'448.60	145'732.50

Die Gemeinden müssen neu gemäss Vorgaben des Kantons die Ergänzungsleistungen vollständig bezahlen.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Verkehr	432'188	43'000	401'464	58'500	277'316.22	53'658.60

Die Beiträge an den Regionalverkehr steigen zufolge der höheren Taktfahrfrequenz im Rontal.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7 Umwelt/Raumord.	1'048'080	918'800	687'340	583'540	785'366.05	546'174.93

Das Vorprojekt zur Friedhofsanierung in Root wird gestartet. Der Kanton erhebt neue eine Altlastengebühr.

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	10'650	94'320	9'410	94'930	9'390.05	97'527.91

Keine Bemerkungen

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
9 Finanzen + Steuern	889'498	6'630'823	760'959	5'942'313	966'293.55	6'105'449.99

Die verlangte Neubewertung des Verwaltungsvermögens für HRM2 «true and fair» verändert die Abschreibungssumme.

Voranschlag der Investitionsrechnung 2018

Abteilung	Voranschlag 2018		Voranschlag 2017		Rechnung 2016	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Schulliegenschaften	1'700'000		128'000			
Parkanlagen	15'000		25'000			
Gemeindestrassen	500'000		100'000		328'389.40	176'000.00
Bestattungswesen	180'000					
Regionalverkehr					29'398.00	
Netzverbund					712.50	9'501.60
Abwasser						7'559.85
Total	2'395'000	0	253'000	0	358'499.90	193'061.45
Investitionszunahme		2'395'000		253'000		165'438.45
Investitionsabnahme						
Gesamttotal	2'395'000	2'395'000	253'000	253'000	358'499.90	358'499.90

Sanierungen und Bauvorhaben im Bereich Schule und Werkhof sind budgetiert. Die Projektierung dauert bis ca. Mai 2018. Die detaillierten Sonderkreditanträge an die Bevölkerung erfolgen an der nächsten Gemeindeversammlung.

Antrag

Der Gemeinderat hat den Voranschlag für das Jahr 2018 erstellt und beantragt Folgendes:

- Die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 1'623.00 sowie die Investitionsrechnung mit einer Nettoinvestitionszunahme von Fr. 2'395'000.00 sind zu genehmigen.
- Der Steuerfuss 2018 ist auf 1.95 Einheiten festzusetzen (Vorjahr 1.95 Einheiten), abzüglich 0.05 Einheiten Rabatt.

Traktandum 4

Beschlussfassung über das folgende Einbürgerungsgesuch:

Müller Thomas, geb. 24.11.1967, Staatsangehörigkeit Deutschland, wohnhaft in 6036 Dierikon, Zentralstrasse 40

Herr Thomas Müller ist am 24. November 1967 in Schwenningen am Neckar geboren und besuchte dort die Grund- und Hauptschule. Am 19. Juli 1991 ist Herr Müller in die Schweiz eingereist und wohnt seit 1. Januar 1999 in Dierikon. Er absolvierte die Lehre als Feinmechaniker in Schwenningen. Seit 1997 arbeitet er als IC-Systemspezialist im PC/LAN Engineering bei Schindler Digital Business Ltd in Ebikon.

Der Lebensmittelpunkt von Herrn Müller ist in der Schweiz und er fühlt sich hier in Dierikon zu Hause. Er ist

mit der Schweiz sehr verbunden und möchte seine weitere Zukunft in der Schweiz verbringen. Er spricht mit einem hochdeutschen Akzent und versteht einwandfrei Mundart.

Das Gesuch wurde im Dieriker Info 07/08 2017 publiziert und es wurden keine Einwendungen eingereicht.

Antrag der Bürgerrechtskommission

Die Bürgerrechtskommission stellt den Stimmberechtigten den Antrag, dem Einbürgerungsgesuch zuzustimmen und Herr Thomas Müller das Bürgerrecht der Gemeinde Dierikon zu erteilen.

Traktandum 5

Beschlussfassung über die Teilrevision Gemeindeordnung der Gemeinde Dierikon

Ausgangslage

Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 1 (HRM1) genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) werden im Kanton Luzern die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) eingeführt. Das neue Gesetz enthält die bislang im Gemeindegesetz (GG) enthaltenen Vorschriften zum Finanzhaushalt der Gemeinden. Gleichzeitig wurden die Vorschriften im Gemeindegesetz überarbeitet. Die Gesetzesrevision bedingt verschiedene Anpassungen in der Gemeindeordnung. Diese müssen bis zum 1. Januar 2018 von den Stimmberechtigten beschlossen werden.

Anpassungen gemäss neuem Finanzhaushaltsgesetz

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat den Gemeinden in einem Arbeitspapier die Änderungen im Zusammenhang mit dem FHGG zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei vorwiegend um technische Anpassungen im Gemeinderecht gestützt auf die geänderte kantonale Gesetzgebung. Erstmals müssen die neuen Bestimmungen für den Voranschlag 2019 angewendet werden. Das FHGG sieht vor, dass neu folgende Planungs- und Kontrollinstrumente zu erarbeiten sind: Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Aufgaben- und Finanzplan mit Budget, Jahresbericht mit Jahresrechnung und Beteiligungsstrategie. Weiter ist im FHGG das Kredit- und Ausgabenrecht neu geregelt und muss in der Gemeindeordnung nicht wiederholt werden. Die Budgetkompetenz liegt weiterhin ausschliesslich bei den Stimmberechtigten. Die Finanzkompetenz des Gemeinderates wurde vom bisherigen Recht grundsätzlich übernommen. Einzig die Limite für einen Sonderkredit und Nachtragskredit zum Sonderkredit wurde leicht angepasst (GO Art. 16 lit. c und Art. 25 Abs. 2 lit. b).

Weitere Anpassungen

Zusätzlich werden folgende kleinere Anpassungen aufgrund veränderter gesetzlicher Bestimmungen oder aus Erfahrungen seit Beschluss der Gemeindeordnung im Jahr 2007 vorgenommen:

- Die Wahl des Friedensrichters erfolgt nicht mehr durch die Stimmberechtigten, dies liegt in der Kompetenz des Kantons.
- Mit der neuen Kantonsverfassung ist seit dem 1. Januar 2008 das Gemeindereferendum möglich. Damit das Gemeindereferendum bei Bedarf auch effektiv genutzt werden kann und nicht vorgängig eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden muss, soll dem Gemeinderat neu in der Gemeindeordnung diese Legitimation erteilt werden. Diese Kompetenzzerteilung erfolgt auch auf Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG).

Aktenauflage

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger liegt die revidierte Gemeindeordnung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dierikon (www.dierikon.ch) aufgeschaltet.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Traktandum 6

Beschlussfassung über die Gesamtrevision des Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsreglements

Einleitung

Die Gemeinde Dierikon ist in ihrem Gemeindegebiet für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung zuständig. Sie ist dadurch verpflichtet, die Bevölkerung einerseits in ausreichender Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen und andererseits trifft Sie die notwendigen Massnahmen zum Schutz der Gewässer und ist dafür besorgt, dass die anfallenden Abwässer gesammelt, wenn nötig gereinigt und wieder in den Wasserkreislauf zurückgegeben werden.

Die Gemeinde Dierikon war eine der ersten Gemeinden im Kanton Luzern, welche damals auf den 1. Januar 2001

das neue Siedlungsentwässerungs-Reglement (SER) und damit die Neuerungen des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes eingeführt hat. Zwischenzeitlich haben über 60 Gemeinden das gleiche Reglement erfolgreich umgesetzt und damit die Probleme bezüglich nachhaltiger und verursachergerechter Finanzierung im Bereich der Siedlungsentwässerung gelöst.

Im Jahr 2010 wurde das damals über zwanzig jährige Wasserversorgungs-Reglement (WVR) ersetzt und auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Dabei wurden neben dem Gebührenmodell, weitere Artikel dem artverwandten Siedlungsentwässerungs-Reglement angeglichen.

Insbesondere das Gebührenmodell hat sich bis heute bewährt und wurde auch bei vielen anderen Wasserversorgungen eingeführt.

Wieso braucht es neue Reglemente

Im Jahr 2014 wurde basierend auf Erfahrungen in all den Gemeinden, welche das neue Reglement bereits mehrere Jahre in praktischer Anwendung hatten, sowie aufgrund von Anpassungen von übergeordneten Gesetzen usw. das kantonale Musterreglement im Bereich der Siedlungsentwässerung vollständig überarbeitet.

Zudem hat sich zwischenzeitlich die Baugesetzgebung stark verändert und es ist absehbar, dass künftig eine bauliche Verdichtung nach innen stattfinden wird. Mit den beiden aktuellen Reglementen kann jedoch auf die anstehende innere Verdichtung nicht mehr situationsgerecht und rechtsgleich reagiert werden. Es wird eine feinere Abstufung des Tarifzonensystems notwendig.

Der Umgang mit privaten Sammelleitungen im Bereich der Siedlungsentwässerung ist in Dierikon noch nicht befriedigend gelöst. Private sind sich teilweise nicht bewusst, Besitzer einer Sammelleitung zu sein und unterlassen daher deren Unterhalt oder gehen davon aus, dass dies Sache der Gemeinde ist. Die Gemeinde ist jedoch aktuell nur zuständig für die gemeindeeigenen Leitungen und darf auch nur für deren Betrieb und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) die über Gebühren realisierten Einnahmen ausgeben. Es braucht im SER gute Instrumente, um einen möglichst reibungslosen künftigen Umgang mit diesen privaten Sammelleitungen gewährleisten zu können.

Neben alltäglichen Erfahrungen in der Anwendung der Reglemente gibt es auch einen Verwaltungsgerichtsentscheid (Gemeinde Root im Jahr 2014), welcher eine Anpassung notwendig macht. Mit einer neuen Formulierung lässt sich die Rechtsgleichheit und Verursachergerechtigkeit wiederherstellen.

Ohne Anpassung der beiden Reglemente würden Rechtsunsicherheiten entstehen und der Gemeinde gleichzeitig grosse Summen an Anschlussgebühren entgehen (alleine im Zusammenhang mit den heute bereits absehbaren Bauprojekten würden sich die Mindereinnahmen über Anschlussgebühren auf mehrere Hunderttausend Franken belaufen).

Neues kantonales Musterreglement

Das über 10 Jahre alte Musterreglement wurde im Jahr 2014 vollständig überarbeitet. Es wurden viele Formulierungen präzisiert sowie den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Fehlende Artikel wurden ergänzt. Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen wurden aktualisiert. Zudem wurde der Bezug zu übergeordneten Gesetzen korrigiert.

All die vorgenommenen Veränderungen führten zu einer vollständig neuen Fassung.

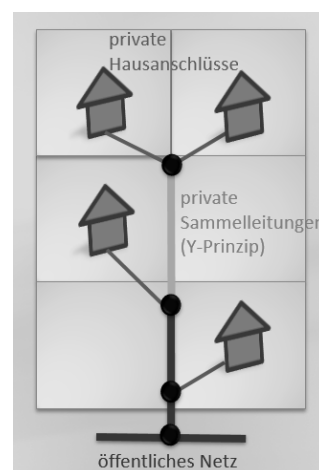
Innere Verdichtung

Mit der neuen Baugesetzgebung wird es möglich, die einzelnen Grundstücke viel intensiver zu nutzen. Die dadurch steigende Anzahl Geschosse und die immer grössere Anzahl Wohnungen erhöhen den Leistungsbezug der Grundstücke in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung. Beispielsweise wurden die in Zukunft möglichen Hochhäuser oder eine stark überdurchschnittliche Nutzung in den aktuellen Reglementen

noch nicht abgebildet. In der praktischen Anwendung sind Instrumente zu schaffen, welche es ermöglichen, für diese von der Gemeinde bezogenen Mehrleistungen entsprechend verursachergerecht höhere Anschluss- und Betriebsgebühren zu erheben. Konkret werden die heute zur Verfügung stehenden 10 Tarifzonen neu auf 18 Tarifzonen erweitert.

Private Sammelleitung

Leitungen zwischen der gemeindeeigenen Hauptleitung und der Hausanschlussleitung sind Sammelleitungen (es sind mehr als ein Grundstück an die Leitung angeschlossen: "Y-Prinzip"). Diese sind nicht nur in Dierikon meistens im Besitz der privaten Grundeigentümer. In vielen Fällen sind sich diese ihres Eigentums nicht bewusst. Für diese Leitungen sind die privaten Inhaber grundsätzlich selbst verantwortlich und die Organisation von Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung, sowie die Tragung der dafür notwendigen Kosten liegen heute alleine bei den betroffenen Grundeigentümern.



Das Y-Prinzip

Das "Y" mit den beiden Hausanschlüssen und der privaten Sammelleitung ist in der vereinfachten Grafik gut erkennbar. In der Realität ergeben sich Situationen mit vielen Grundstücken, welche gemeinsam einen privaten Leitungsabschnitt mitbenutzen und damit unterhaltspflichtig für eine einzelne Leitung sind.

Die Erfahrung zeigt, dass die Organisation des Betriebes und des Unterhalts und vor allem die Verteilung der dafür anfallenden Kosten für die Privaten grosse Probleme mit sich bringen. Gemäss übergeordnetem Gesetz liegt die Verantwortung zur Umsetzung des Gewässerschutzes letztlich bei der Gemeinde. Das heisst, dass die Gemeinde dafür zu sorgen hat, dass die Privaten ihrer Unterhaltspflicht nachkommen und dass sie verpflichtet ist, den Unterhalt privater Leitungen auch durchzusetzen. Damit tangiert diese Problematik nicht nur die Privaten sondern auch die Gemeinde.

Der Gemeinde fehlt in den meisten Fällen ein klar definierter Ansprechpartner. Damit wird, wenn sich die zuständigen Privaten nicht selbst einigen, die Gemeinde gezwungen sein, Schäden zu beheben und die anfallenden Kosten zu finanzieren. Nachträglich hat sie die vorfinanzierten Kosten auf die betroffenen Grundeigentümer in einem aufwendigen und langwierigen Perimeterverfahren zu verteilen.

Die Erfahrung in anderen Gemeinden zeigt, dass dieser Umstand Diskussionen und Streitigkeiten unter den Privaten in die Quartiere bringt, bei der Gemeinde über einen längeren Zeitraum wertvolle Ressourcen gebunden werden und der Gewässerschutz nicht optimal sichergestellt wird. Zudem hätte diese Art des Unterhalts zusätzliche Verwaltungs- und Organisationskosten zur Folge,

welche bei einer einfacheren Handhabung und besseren Organisation nicht anfallen würden.

Mögliche Lösung

Als Lösung der beschriebenen Problematik haben bereits über 25 Luzerner Gemeinden diese Abwasser-Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde übernommen und gleichzeitig für deren Finanzierung die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren leicht angehoben. Diese Strategie wird auch von Fachleuten und dem kantonalen Rechtsdienst empfohlen.

Mit dieser Strategie kann erstens sichergestellt werden, dass die Anlagen fachgerecht betrieben und unterhalten werden. Zweitens können Synergien mit der gleichzeitigen Sanierung von öffentlichen und privaten Anlagen genutzt werden. Und drittens würden Diskussionen zur Verteilung der anfallenden Kosten für Betrieb (z.B. Spülen, Kanalfernsehen) und Unterhalt (Sanierung, Renovierung, Reparatur, Erneuerung) unter den Privaten wegfallen.

Um diese Lösung zu ermöglichen, sind die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen und daher das SER entsprechend anzupassen.

Ziele der neuen Reglemente

- Einfache Bereinigung sämtlicher Schwachpunkte der heutigen Reglemente
- Aktualisierung in technischer, rechtlicher und ökonomischer Hinsicht
- Verursachergerechte Gebührenerhebung
- Langfristige Sicherstellung der Finanzierung von Sanierung und Ersatz aller Anlagen
- Schaffung von Kostenwahrheit und Kostenklarheit
- Hohe Transparenz für den Gebührenzahler
- Reaktion auf neue Baugesetzgebung
- Vereinfachungen in den Abläufen der Verwaltung
- Hohe Synergienutzung zwischen den Bereichen Wasser und Abwasser

Was bleibt unverändert

Gebührenmodell

Die Finanzierung der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung steht auch mit den überarbeiteten Reglementen auf den beiden Säulen:

- **Anschlussgebühr**
- **Betriebsgebühr**

Die **Anschlussgebühr** wird wie bisher beim Anschluss an die bereitgestellte Infrastruktur oder bei einer Erhöhung des Leistungsbezuges erhoben. Sie dient zur Deckung der Kosten, welche der Gemeinde für den Aufbau der öffentlichen Anlagen entstanden sind. Die Einnahmen über die Anschlussgebühren werden eher rückläufig sein, da sich die Bautätigkeit vermehrt auf bereits angeschlossene Grundstücke konzentrieren wird.

Im Gegensatz dazu ist die **Betriebsgebühr** jährlich wiederkehrend. Sie dient zur Deckung des Betriebs, des Unterhalts und des Ersatzes der öffentlichen Anlagen. Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine **Grund- und eine Mengengebühr**.

Die Anschluss- und die Grundgebühr werden wie bisher aufgrund der tarifzonengewichteten Grundstücksfläche erhoben. Die Basis der Mengengebühr bleibt der Frischwasserbezug.

Tarifzoneneinteilung

Mit Hilfe der Tarifzoneneinteilung kann der unterschiedliche Leistungsbezug der einzelnen Grundstücke quantifiziert werden. In der praktischen Umsetzung wurde jede einzelne Parzelle vor Ort bezüglich kostenverursachender Faktoren bewertet und einer von zehn möglichen Tarifzonen (neu 18 Tarifzonen) zugeteilt. Die Bewertungskriterien sind unter anderem:

- Bebauungsdichte
- Geschossigkeit
- Wohnbarkeit
- Art der Nutzung
- Gewerbe- oder Wohnbauten
- Versiegelungsgrad
- Umfang der Bereitstellung

Zusätzlich bezogene Leistungen (hoher Versiegelungsgrad, überdurchschnittliche Wohnbarkeit, hoher Bereitstellungsanteil usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben. Nicht bezogene Leistungen (Versickern lassen des anfallenden Meteorwassers, unterdurchschnittliche Wohnbarkeit oder Nutzung usw.) führen zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach unten.

Grundlagen für die Einteilung in eine Tarifzone bilden die Daten der amtlichen Vermessung. Zudem wurde jedes Grundstück bei einer Begehung vor Ort in Bezug auf die für die Wasserversorgung bzw. Siedlungsentwässerung relevanten Kriterien bewertet.

Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten überprüft die vom Gemeinderat bezeichnete kommunale Stelle die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Mit Inkrafttreten der revidierten Reglemente werden die Tarifzoneneinteilungen aller heute angeschlossenen Grundstücke überprüft und wo notwendig angepasst. Folglich kann sich die bisherige Tarifzoneneinteilung einzelner Grundstücke erhöhen oder senken.

Kostenanalyse

Die Kosten setzen sich wie bisher zusammen aus den direkten Betriebskosten (Personalkosten, Verwaltungskosten, Kosten des betrieblichen Unterhalts, Energiekosten usw.) und den kalkulatorisch zu ermittelnden Kosten für die langfristige Werterhaltung (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital, baulicher Unterhalt usw.). Die bestehenden Kostenanalysen der Bereiche Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung wurden im August 2016 überarbeitet. Diese wurden aufgrund der kantonalen „Richtlinie zur Kalkulation der notwendigen Rückstellungen“ erarbeitet und entsprechen daher den kantonalen Vorgaben. Die Ergebnisse bilden die Grundlagen der Gebührenkalkulation.

Gebührenfestlegung

Mit Hilfe der kalkulierten Kosten sowie mit den tarifzonengewichteten Grundstücksflächen und den bezogenen

Wassermengen können die Gebührenansätze nachvollziehbar festgelegt werden. Es gelten das Verursacher- und das Kostendeckungsprinzip. Einerseits hat der Kostenverursacher die von ihm verursachten Kosten zu tragen und andererseits haben die Gebühreneinnahmen die langfristigen vollen Kosten zu decken.

Die Gebühren bleiben im Bereich Wasserversorgung wie auch im Bereich der Siedlungsentwässerung gegenüber den aktuellen Ansätzen unverändert. Diese positive Situation ergibt sich aus den mit den neuen Reglementen möglichen zusätzlichen Einnahmen über die Anschlussgebühren.

Der Ansatz für die Anschlussgebühr errechnet sich aus dem Netto-Wiederbeschaffungszeitwert der gemeindeeigenen Anlagen dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche).

Die Betriebsgebühr wird aufgeteilt in eine Grundgebühr und eine Mengengebühr. Der Ansatz für die Grundgebühr errechnet sich aus 30 % der Betriebskosten dividiert durch die gesamte Anzahl Leistungseinheiten (tarifzonengewichtete Fläche). Der Ansatz für die Mengengebühr errechnet sich aus 70 % der Betriebskosten dividiert durch die Summe der von den Benützern bezogenen Frischwassermenge.

Wasserversorgung

- Anschlussgebühr: CHF 8.00 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Grundgebühr: CHF 0.12 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Mengengebühr: CHF 0.85 / m^3

Siedlungsentwässerung

- Anschlussgebühr: CHF 10.10 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Grundgebühr: CHF 0.05 / gm^2 (gewichtete Grundstücksfläche)
- Mengengebühr: CHF 1.00 / m^3

Im Vergleich mit allen anderen Luzerner Gemeinden gehören die Gebührensätze in Dierikon zu den tiefsten 20 %.

Aktenauflage

Für interessierte Bürgerinnen und Bürger liegen das revidierte Siedlungsentwässerungsreglement und die Vollzugsverordnung sowie das revidierte Wasserversorgungsreglement und die Vollzugsverordnung auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Dierikon (www.dierikon.ch) aufgeschaltet.

Inkrafttreten

Nach Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu den beiden revidierten Reglementen sollen diese auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten, wobei für das Siedlungsentwässerungs-Reglement zusätzlich die Genehmigung des Regierungsrates notwendig ist.

Antrag

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass aufgrund der positiven Erfahrungen der letzten 15 Jahre und der Qualität der Überarbeitung gute Grundlagen geschaffen wurden, damit die Gemeinde ihren Auftrag in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung auch künftig umfassend und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen kann.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

- a) die Genehmigung der Gesamtrevision des Wasserversorgungs-Reglements und
- b) die Genehmigung der Gesamtrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements.

Traktandum 7

Verschiedenes

Kurzinformationen zu aktuellen Themen:

- Projektstand Wohnüberbauung Chlihus 2
- Projektstand Rontalzentrum

Dierikon, 2. November 2017

Gemeinderat Dierikon

Persönliche Notizen